



Festsetzung der Grundsteuer, der Hundesteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Bad Dürrenberg und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer 2019

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer A und B wie im Vorjahr zu entrichten haben. Auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden wird in diesen Fällen verzichtet.

Für sie wird die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz in der zurzeit gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Erhebung der Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2019

Die Hundesteuer und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2019 werden gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, unter Anwendung § 104 KVG LSA, mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt, wenn sich keine Veränderungen ergeben haben. In diesem Fall wird auf die Versendung von Veranlagungsbescheiden verzichtet.

Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuer- und Gebührensschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Grundabgabenbescheid bzw. Hundesteuerbescheid für das Jahr 2019 eingegangen wäre.

Die Hebesätze zur Grundsteuer A und B, die Hundesteuer- und Straßenreinigungsgebührensätze bleiben zum derzeitigen Stand gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Hinweis: Sofern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), Hebesätze, Steuer- oder Gebührensätze ändern, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuer- und Gebührenpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (**15.02., 15.05., 15.08., 15.11.** oder bei „Jahreszahlern“ **01.07.**) abgebucht. Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen bzw. zu den auf dem Bescheid angegebenen Fälligkeitsterminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestr. 6, 06231 Bad Dürrenberg schriftlich einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bad Dürrenberg, den 7. Januar 2019

Christoph Schulze
Bürgermeister

